

# GR\_GERICHTE SK2 2020 50 vom 7. Januar 2021

GR Gerichte, 2021-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2 2020 50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2020_50)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2020 50 du 7 janvier 2021

IT: GR\_GERICHTE SK2 2020 50 del 7 gennaio 2021

## Regeste

Strafanzeigen gegen diverse Personen | Beschwerde gegen StA,  
Nichtanhandnahmeverfügung StPO 310 (früher Ablehnungsverfügung)

## Erwägungen

### E. 3

/ 7 G. Der Beschwerdeführer gelangte anschliessend mit unaufgeforderter Stellungnahme vom 23. November 2020 erneut an das Kantonsgericht. H. Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften sowie in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.1. Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 310 Abs. 2 StPO und Art. 322 Abs. 2 StPO sowie Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) kann gegen Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde geführt werden. Die Behandlung der Beschwerde fällt in die Zuständigkeit der II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden (Art. 10 Abs. 1 der Kantonsgerichtsverordnung [KGV; BR 173.110]). Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 396 Abs. 1 StPO). 1.2. Die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde richtet sich gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 29. Oktober 2020 und damit gegen ein taugliches Anfechtungsobjekt. Die besagte Verfügung wurde dem Beschwerdeführer gleichentags mitgeteilt (StA act. 4), weshalb die Beschwerde mit Poststempel vom 6. November 2020 fristgerecht erfolgte (KG act. A.1). 2. Nach Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde zu begründen. Der Beschwerdeführer hat dabei genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides bzw. der Verfügung er anfechtet (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO) und welche Beweismittel er anruft (Art. 385 Abs. 1 lit. c StPO). Die Anforderungen an die Beschwerdebegründung dürfen nicht überspannt werden, doch hat sich die Begründung zumindest in minimaler Form mit der angefochtenen hoheitlichen Verfahrenshandlung auseinanderzusetzen (vgl. Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, Rz. 392 mit Hinweis auf BGE 131 II 449 E. 1.3). Daran mangelt es, wenn die Richtigkeit der tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Handlung nur pauschal bestritten wird. Die Gründe, welche einen anderen Entscheid nahelegen, müssen sich grundsätzlich aus der Beschwerdeschrift selbst ergeben. Die Beschwerdeinstanz prüft somit nur hinreichend begründete Rügen. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind.

### E. 3.1

Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen (Art. 301 Abs. 1 StPO). Unter einer Strafanzeige wird eine Wissenserklärung über eine strafbare Handlung verstanden, die durch mündliche oder schriftliche Meldung an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt. Eine Strafanzeige enthält normalerweise eine Sachverhaltsfeststellung oder -vermutung, Angaben zu den beteiligten Personen sowie weitere Informationen zum angezeigten Tatvorgang. Als Strafanzeige ist dabei jede Meldung zu betrachten, die einigermassen konkret auf ein Delikt hinweist. Nimmt eine Erklärung gegenüber einer Behörde indes keinen Bezug auf eine konkrete strafbare Handlung (z.B. pauschale Schuldzuweisungen ohne Hinweis auf einen spezifischen Sachverhalt), kann nicht von einer Strafanzeige im Sinne von Art. 301 StPO gesprochen werden, welche eine Pflicht zur förmlichen Behandlung begründet (vgl. zum Ganzen Nathan Landshut/Thomas Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl., Zürich 2020, N 1 f. zu Art. 301 StPO; Christof Riedo/Barbara Boner, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 11 zu Art. 301 StPO).

### **E. 3.2**

Das Anzeigerecht ist im Allgemeinen laienfreundlich ausgestaltet. So ist die Strafanzeige zum einen an keine weitere Form gebunden (Landshut/Bosshard, a.a.O., N 1 zu Art. 301 StPO). Zum anderen sind an Strafanzeigen auch in inhaltlicher Hinsicht keine überrissenen Anforderungen zu stellen. Namentlich Laien ist Gelegenheit zu geben, die Eingabe gemäss Art. 110 Abs. 4 StPO zu überarbeiten (Riedo/Boner, a.a.O., N 12 zu Art. 301 StPO). Kommt der Anzeigerstatter dem nicht bzw. nicht hinreichend nach, bleibt die Eingabe unbeachtlich.

### **E. 4**

/ 7

#### **E. 4.1**

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung, dem Schreiben des Beschwerdeführers habe einerseits nicht in jedem Fall entnommen werden können, gegen wen sich die Anzeige konkret gerichtet habe. Andererseits seien die Ausführungen zu wenig konkret ausgefallen, als man daraus ausreichende Schlussfolgerungen hinsichtlich der vorgeworfenen Verhaltensweisen hätte ziehen können. Seine Ausführungen seien auch nach den mit Schreiben vom 7. September 2020 nachgereichten Ausführungen des Anzeigerstatters grösstenteils schlicht unverständlich gewesen. Es lasse sich nicht ansatzweise feststellen, welcher Lebenssachverhalt vor dem Hintergrund von welchen Straftatbeständen zu überprüfen wäre (StA act. 3, E. 1, E. 3).

#### **E. 4.2**

Diesen Ausführungen ist vollumfänglich beizupflichten. Sofern die Schilderungen des Beschwerdeführers überhaupt verständlich sind, ist ihnen nicht zu entnehmen, inwiefern ihnen eine strafrechtliche Relevanz zukommen könnte. Dies

#### **E. 4.3**

Auch der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 23. November 2020 (KG act. A.3) lassen sich – wenn überhaupt – nur allgemein gehaltene Unmutsbekundungen über angebliche, in der Vergangenheit liegende Vorfälle entnehmen. Inwiefern diese, sofern

ihnen ansatzweise ein gewisser Sinn beigemessen werden kann, ein strafbares Verhalten umschreiben sollten, ist schlicht nicht nachvollziehbar. Sodann ist nicht ersichtlich, worin die genannten "Unstimmigkeiten bei der Polizei und beim B. \_\_\_\_\_" bestanden haben sollen bzw. durch welches Verhalten der Beschwerdeführer derart schikaniert worden wäre, dass der Tatbestand der Nötigung und/oder der üblen Nachrede zumindest ernsthaft zu prüfen wäre.

#### **E. 4.4**

Ob der Beschwerdeführer damit insgesamt seiner Begründungspflicht gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO nachkommt, erscheint zumindest fraglich, kann jedoch offengelassen werden. Da der Beschwerdeführer nämlich nicht hinreichend anzugeben vermag, welche Personen sich durch welches Verhalten strafbar gemacht haben könnten, ist die von der Staatsanwaltschaft verfügte Nichtanhandnahme nicht zu beanstanden, sodass auch die dagegen gerichtete Beschwerde – selbst wenn auf sie eingetreten werden könnte – abzuweisen wäre.

#### **E. 5**

/ 7 gilt insbesondere für die angeblich mehrfach geäusserten Lügen verschiedener Personen (vgl. StA act. 3). Auch die (vage) behaupteten Fehlentscheidungen gewisser Personen bzw. Behörden sind nicht bereits deshalb strafrechtlich relevant, weil sie nicht im Sinne des Beschwerdeführers ausgefallen sein mögen. An der Einschätzung der Staatsanwaltschaft ändern auch die Ausführungen in der Beschwerdeschrift (KG act. A.1) nichts. So vermag der Beschwerdeführer namentlich nicht aufzuzeigen, inwiefern seine Anzeigen hinreichend konkret gewesen wären. Vielmehr sind seine Schilderungen – nach wie vor – sehr vage und nur schwer verständlich. Beispielfhaft erwähnt seien das nicht näher geschilderte "Fehlverhalten der Justiz gegenüber Medien Polizei und so weiter", das "Fehlverhalten von Anwältin C. \_\_\_\_\_", der nicht näher begründete Vorwurf, das "B. \_\_\_\_\_ ist rücksichtslos, arrogant, und betrügt und manipuliert Personal", sowie die Behauptung der vernichteten Beweise. Was schliesslich die angebliche Dispensation gewisser Zeugen von einer Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung betrifft, will nicht einleuchten, inwiefern dies der "Staatsanwältin D. \_\_\_\_\_" anzulasten wäre, liegt doch die Verfahrensleitung in dieser Prozessphase beim Gericht und nicht bei der Staatsanwaltschaft. Und selbst wenn von einer unzulässigen Dispensation ausgegangen werden müsste, wäre nicht ersichtlich, inwiefern dies einen strafrechtlichen Vorwurf begründen könnte. Jedenfalls führt der Beschwerdeführer dies nicht näher aus.

#### **E. 6**

Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens vollumfänglich zulasten des Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese werden in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafsachen (VGS; BR 350.210) auf CHF 500.00 festgesetzt. Parteientschädigungen sind keine zu sprechen.

#### **E. 7**

/ 7 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.